

VERTRAGSBEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG TA TRIUMPH-ADLER GRUPPE (STAND 07/2020)

1. Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („Vertragsbedingungen“) gelten für die im Dienstleistungsvertrag spezifizierten Dienstleistungen sowie ggf. damit zusammenhängenden Nebenleistungen und alle damit zusammenhängenden vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen, die die TA Triumph-Adler Deutschland GmbH (nachfolgend „TA“) mit anderen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“) abschließt.
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten auch für Einzelbeauftragungen, die nach Abschluss des Dienstleistungsvertrags, jedoch im Zusammenhang mit der Dienstleistung, erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn in der jeweiligen Einzelbeauftragung nicht ausdrücklich auf diese Vertragsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.3 Dem Vertrag (einschließlich dieser Vertragsbedingungen) entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TA eine Leistung durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2. Allgemeine Leistungspflichten von TA

- 2.1 Der Leistungsumfang der Dienstleistung ist abschließend im Dienstleistungsvertrag geregelt. Eine darüber hinausgehende Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Eine bestimmte Dienstleistung kann nicht aus Werbematerialien oder öffentlichen Äußerungen abgeleitet werden, wenn deren konkreter Inhalt von TA nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die Übernahme einer Garantie ist nur dann wirksam vereinbart, wenn TA diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt.
- 2.2 TA bindet Dienstleistungen von Dritten („Unteraufnehmer“) in das eigene Angebot ein. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass sachgerecht ausgewählte Unteraufnehmer für TA als solche tätig sind. Die Haftung von TA ist in diesen Fällen auf die sachgerechte Auswahl der Unteraufnehmer begrenzt.

3. Vergütung, Abrechnungsmodalitäten, Auslagen

- 3.1 Der Auftraggeber zahlt an TA die vereinbarte Vergütung. Ein Skonto wird nicht gewährt. Alle Preise und Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Monatlich wiederkehrende Vergütungen werden – soweit nicht abweichend vereinbart – im Voraus und ohne gesonderte Rechnungsstellung auf Grundlage des Vertrags fällig. Hat eine Zahlung erst nach Rechnungsstellung zu erfolgen, dann sind die Zahlungen zwei Wochen nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann TA ohne gesonderte Mahnung Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- 3.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird eine monatlich wiederkehrende Vergütung nach vollen Kalendermonaten berechnet. Fällt der Beginn und/oder das Ende des Leistungszeitraums für die wiederkehrende Vergütung in einen laufenden Kalendermonat, so wird die Vergütung für diesen Abrechnungsmonat pro rata fällig. Die Zahlung hat innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Leistungszeitraums zu erfolgen.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Auslagen von TA in der Höhe zu erstatten, in der sie angefallen sind (z. B. Reisekosten).
- 3.5 TA hat nach eigenem Ermessen das Recht, die Vergütung für wiederkehrende Leistungen sowie vereinbarte Tages- und Stundensätze jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung für das jeweils kommende Abrechnungsjahr gegenüber dem Auftraggeber anzupassen. Das erste „Abrechnungsjahr“ beginnt mit dem Beginn der vertraglich vereinbarten Vertragslaufzeit. Dabei sind folgende weitere Vorgaben zu beachten:
 - 3.5.1 Die Anpassung ist auf das angemessene Maß beschränkt, das geeignet ist, die gestiegenen Kosten von TA zu kompensieren. Die Angemessenheit wird widerleglich vermutet, soweit die Anpassung 5 % innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet.
 - 3.5.2 Die Ankündigung hat durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Auftraggeber zu erfolgen.
 - 3.5.3 Wenn der Auftraggeber nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung in Schriftform widerspricht, gilt die neue Vergütung mit Beginn des neuen Abrechnungsjahres als vereinbart. TA steht im Falle eines Widerspruchs ein Sonderkündigungsrecht zu, den Vertrag wahlweise insgesamt oder nur für die von der Preisänderung betroffenen Teile – sofern diese selbstständig abtrennbar sind – zum Ende des Abrechnungsjahres zu kündigen. Hierauf weist TA in der Anpassungserklärung hin.
- 3.6 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen.

4. SEPA-Lastschriftmandat

- 4.1 Der Auftraggeber wird TA durch ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat (SEPA-Basislastschriftmandat oder SEPA-Firmenlastschriftmandat) ermächtigen, während der Vertragslaufzeit die zu entrichtenden Gebühren und sonstigen vertraglich geschuldeten Vergütungen bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 4.2 TA wird den Auftraggeber spätestens zwei Tage vor dem ersten Einzug über den zu zahlenden Betrag und seine Fälligkeit vorab informieren (Vorabinformation). Im Falle einer Änderung des Betrags oder der Fälligkeit während der Vertragslaufzeit wird TA den Auftraggeber spätestens zwei Tage vor dem Einzug hierüber informieren.
- 4.3 Der Auftraggeber wird TA Änderungen bezüglich Name, Firma, Anschrift oder Bankverbindung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.4 Hat der Auftraggeber ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, ist er im Fall wiederholter und erheblicher Zahlungsstörungen verpflichtet, TA unverzüglich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat zu erteilen.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Soweit TA für die Erbringung ihrer Leistungen auf IT-Systeme (einschließlich Software-Anwendungen) des Auftraggebers zugreifen und/oder diese bear-

beiten muss, räumt der Auftraggeber TA soweit für die vereinbarten Leistungen erforderlich das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich auf die notwendige Dauer der Leistungserbringung beschränkte, inhaltlich auf den notwendigen Umfang und auf den Zweck des Vertrags beschränkte Nutzungs- und Bearbeitungsrecht ein.

- 5.2 TA und die Unteraufnehmer von TA bleiben Inhaber sämtlicher geistigen Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Mitwirkungspflichten

- 6.1 Der Auftraggeber wirkt bei der Vertragsdurchführung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er beispielsweise Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber gewährt TA und den Unteraufnehmern von TA unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen, soweit dies für die Erbringung der geschuldeten Dienstleistung erforderlich ist.
- 6.2 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass TA auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen und Auskünfte rechtzeitig erhält und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Dienstleistung von TA von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Dienstleistung von TA bekannt werden.
- 6.3 Auf Verlangen von TA hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 6.4 Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die IT-Systeme aufgrund der gestatteten Nutzung nicht oder nicht ordnungsgemäß arbeiten (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Dem Auftraggeber obliegt die regelmäßige und vollständige Sicherung seiner Daten in einem gesonderten Backupsystem.
- 6.5 Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass die Vertragsleistungen von TA den einschlägigen datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen. Die alleinige Verantwortlichkeit endet dort, wo TA gegen ausdrücklich vereinbarte vertragliche Pflichten verstößt.
- 6.6 Weitergehende Mitwirkungs- und Rüceplichten des Auftraggebers können sich aus den übrigen Vertragsdokumenten und Vereinbarungen ergeben.
- 6.7 Der Auftraggeber trägt etwaige Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

7. Change Request

- 7.1 Während der Vertragslaufzeit kann jede Partei über einen Change Request eine Änderung der vereinbarten Leistungen anfordern. Soweit nicht ein besonderes Change-Request-Verfahren vereinbart wurde, ist die Anforderung über die beabsichtigten Änderungen vollständig und schriftlich der anderen Partei zu übermitteln.
- 7.2 Während der Verhandlungen über den Change Request kommen beide Parteien voll umfänglich ihren vereinbarten Leistungsverpflichtungen nach. Wünscht der Auftraggeber bis zum Abschluss eine vorübergehende Einstellung der Leistungserbringung, so verschieben sich vereinbarte Termine auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den TA nach billigem Ermessen bestimmt. Soweit durch diese Verschiebung TA Schäden oder notwendige Mehraufwendungen entstehen, kann TA den Ersatz bzw. deren Erstattung vom Auftraggeber verlangen.
- 7.3 Soweit durch den Change Request für TA zusätzliche Aufwände entstehen, sind diese entsprechend dem TA Dienstleistungskatalog gesondert zu vergüten.

8. Leistungsstörungen

- 8.1 Für die vereinbarten Vertragsleistungen ist ausschließlich das Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat TA dies zu vertreten, ist TA verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.
- 8.2 Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres. Dies gilt nicht, wenn der Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, durch einen einfach fahrlässig verursachten Mangel eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen wurde.
- 8.3 Eine Haftung auf Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen besteht nur im Rahmen der weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 9 (Haftung).

9. Haftung auf Schadensersatz und für vergebliche Aufwendungen

- 9.1 TA haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie für Ansprüche aus zwingendem Produkthaftungsrecht oder wegen der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit. Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß dieser Ziffer 9 beschränkt.
- 9.2 TA haftet für leicht fahrlässiges Verhalten nur, soweit dies eine nicht unerhebliche Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht bedeutet. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In jedem Fall haftet TA nur für vertragstypisch vorhersehbare Schäden.
- 9.3 Die Haftung von TA aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für leicht fahrlässiges Verhalten, unabhängig vom Rechtsgrund, der Höhe nach auf einen Gesamtbetrag von EUR 50.000,00 beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit verdoppelt sich diese Haftungsgrenze.
- 9.4 Gewinnaufschlüssen werden nicht ersetzt. Bei Datenverlusten werden nur die Kosten der Wiederherstellung ersetzt.
- 9.5 Der Auftraggeber wird TA von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegenüber TA im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags geltend machen, soweit diese Ansprüche und/oder die Haftungshöhe über die Haftungsgrenzen nach dieser Ziffer 9 hinausgehen.

VERTRAGSBEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG TA TRIUMPH-ADLER GRUPPE (STAND 07/2020)

- 9.6 Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 9 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Organe von TA und den Unterauftragnehmern von TA.
- 9.7 Bei einer Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ansonsten gilt für alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt jedoch spätestens am Ablauf von 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs.
- 10. Vertraulichkeit**
- 10.1 Vertrauliche und daher geheimhaltungsbedürftige Informationen („Vertrauliche Informationen“) sind:
- 10.1.1 unabhängig von ihrer Form alle zwischen den Parteien im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen, die entweder ausdrücklich schriftlich als „vertraulich“ oder ähnlich gekennzeichnet sind,
- 10.1.2 mündliche Informationen, die von der herausgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, und
- 10.1.3 unabhängig von den vorstehenden Regelungen auch alle Informationen, aus deren Natur und Inhalt es sich offensichtlich ergibt, dass sie geheimhaltungsbedürftig sind.
- 10.2 Die Parteien werden die Bestimmungen des Vertrags und sonstige Vertrauliche Informationen vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, eine solche Weitergabe von Informationen ist aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erforderlich.
- 10.3 Die Parteien werden
- 10.3.1 alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln, insbesondere sie sorgfältig schützen und geeignete Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter treffen,
- 10.3.2 alle Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern sowie Beratern und Dritten zugänglich machen, die den Zugang zu den Vertraulichen Informationen und deren Auswertung im Rahmen der Durchführung des Vertrags benötigen, und diese auf die vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen hinweisen,
- 10.3.3 alle Vertraulichen Informationen in keiner Form ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei Dritten (Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind nicht von den Parteien beauftragte Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer oder sonstige Berufsträger, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind) zugänglich machen,
- 10.3.4 alle Vertraulichen Informationen ausschließlich zum vereinbarten Zweck der Durchführung des Vertrags verwenden.
- 10.4 Die Parteien sind nicht zu dieser Geheimhaltung von Vertraulichen Informationen verpflichtet, welche
- 10.4.1 zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt oder zur Veröffentlichung bestimmt sind,
- 10.4.2 vor Offenlegung durch die eine Partei bereits im Besitz der anderen Partei waren und dieses nachgewiesen werden kann,
- 10.4.3 von einer der Parteien selbst entwickelt oder eigenständig erworben wurden, ohne diese Vereinbarung zu verletzen,
- 10.4.4 durch schriftliche Einwilligung der offenlegenden Partei genehmigt wurden,
- 10.4.5 den Parteien von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig zugänglich gemacht wurden,
- 10.4.6 aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder einer vergleichbaren Anforderung offenzulegen sind. Die Parteien werden die jeweils andere Partei über die Anforderung oder das Verlangen zur Offenbarung unterrichten, sobald dies der jeweiligen Partei bekannt wird und soweit eine solche Mitteilung nicht durch gesetzliche, behördliche, gerichtliche oder vergleichbare Anordnung untersagt ist.
- 10.5 Diese Geheimhaltungspflicht endet frühestens mit Ablauf des fünften Jahres nach Beendigung der Vertragsbeziehung.
- 10.6 Beide Parteien verpflichten sich, auch alle von ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter auf diese Geheimhaltungsvereinbarung hinzuweisen und zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 11. Abtretung/Aufrechnung**
- 11.1 Ohne die Zustimmung von TA kann der Auftraggeber weder den Vertrag noch einzelne vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen. Das Recht des Auftraggebers aus § 354a HGB bleibt jedoch unberührt. TA kann den Vertrag an ein mit TA nach §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, eine eigene Forderung gegen eine Forderung von TA aufzurechnen oder die Erfüllung einer Verpflichtung unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern, es sei denn, die Forderung oder das Recht des Auftraggebers ist unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.
- 12. Datenschutz**
- 12.1 Personenbezogene Daten werden von den Parteien in Übereinstimmung mit dem in Deutschland geltenden Datenschutzrecht verarbeitet. Soweit TA eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vornimmt, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab.
- 12.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass für sämtliche an TA oder die Unterauftragnehmer von TA im Rahmen des Vertrags übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten (inklusive solcher von Mitarbeitern, Auftraggebern, Lieferanten und Dritten) eine Zustimmung oder gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung und sonstigen Bearbeitung im Rahmen des Vertrags vorliegt.
- 12.3 Die für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags erforderlichen Daten des Auftraggebers werden von TA und/oder mit TA i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen („Verbundene Unternehmen“) zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- 12.4 Daten des Auftraggebers, auch solche mit Personenbezug, die an TA und deren Unterauftragnehmer vom Auftraggeber übermittelt werden bzw. sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, werden zum Zwecke der Prüfung der Vertragsannahme, zur Bonitätsprüfung, zur Risikoprüfung und -steuerung, zur Geldwäsche- und Betrugsprävention, zur Abwicklung der Vertragsbeziehung, zur Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen und zur Produktverbesserung gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an andere Mitglieder der Unternehmensgruppe von TA, Refinanzierungsinstitute und Unterunternehmer weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendig ist. Es gelten das jeweils aktuelle Informationsblatt von TA zum Datenschutz und zur Verwendung der Kundendaten, welches unter triumph-adler.de/datenschutzinfo2018 eingesehen werden kann, sowie die zwischen den Parteien gesondert zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 13. Geldwäsche**
- 13.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der TA die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten (z.B. Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich während der Vertragsdauer ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan, Wechsel der Gesellschafter) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 13.2 Verstößt der Auftraggeber gegen eine Verpflichtung dieser Ziffer 13.1, ist TA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen nach vorheriger Abmahnung außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 14. Eigentumsvorbehalt**
- 14.1 TA behält sich das Eigentum an Kaufobjekten bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtaufpreises vor.
- 14.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Kaufobjekte im ordentlichen Geschäftsgang gemäß den Regelungen dieser Vertragsbedingungen weiterzuverkaufen. Er tritt TA bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die bei ihm aufgrund der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehen.
- 14.3 Zur Einziehung der gemäß Abschnitt 14.2 abgetretenen Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TA, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. TA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, soweit der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle eines solchen Ereignisses kann TA verlangen, dass der Auftraggeber TA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 14.4 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte von TA in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, hat der Auftraggeber TA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 15. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung**
- 15.1 Der Vertrag läuft über die vereinbarte Grundlaufzeit.
- 15.2 Soweit nicht anders vereinbart, verlängert sich nach Ablauf der Grundlaufzeit der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr, sofern er nicht wirksam mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf der jeweiligen Grundlaufzeit möglich.
- 15.3 Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 16. Fristsetzungen**
- Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen – außer in Eilfällen – mindestens zehn bundeseinheitliche Werktage (ohne den Samstag) betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Andernfalls berechtigt die Fristsetzung den Auftraggeber nicht zur Lösung vom Vertrag.
- 17. Rechtswahl, Gerichtsstand**
- 17.1 Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. TA kann den Auftraggeber wahlweise auch am Geschäftssitz des Auftraggebers verklagen.
- 18. Schriftform**
- 18.1 Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 18.2 Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax, Übermittlung eingescannter Unterschriften via E-Mail) eingehalten werden. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.